

Protokoll vom 18. August 2020

Beschluss

U1	Umweltschutz	2020-142
U1.1	Immissionen, Emissionen	
U1.1.5	Strahlung	
	Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen - Entwurf für die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 1 PBG und 1. kantonale Vorprüfung - Verabschiedung	

Ausgangslage

Ruedi Menzi reichte dem Gemeinderat am 7. Januar 2020 die Einzelinitiative „Keine Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ ein.

Mit GRB Nr. 2 vom 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat die am 7. Januar 2020 eingereichte Einzelinitiative von Ruedi Menzi, Rüti, mit der Bezeichnung „Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ als gültig erklärt.

Zwischenzeitlich ist der Beschluss zur Gültigkeitserklärung in Rechtskraft erwachsen und die Gemeinderatskanzlei und das Ressort Raumplanung und Bau sind mit der weiteren Bearbeitung der Initiative beauftragt worden. Vor dem Start der Änderung der Nutzungsplanung wurde mit dem Initianten am 2. Juni 2020 nochmals ein Gespräch geführt, um die Verfahrensschritte aufzuzeigen und zu klären, dass an der Einzelinitiative festgehalten wird.

Inhalt der Einzelinitiative

Ruedi Menzi reichte dem Gemeinderat am 7. Januar 2020 folgende ausformulierte Einzelinitiative ein:

Einzelinitiative

Rüti, 7. Januar 2020

Initiative

„Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Rüti wohnhafte, Stimmberechtigte beantragt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sowie auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rüti in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti vom 21. September 2015:

Gemeinderat

Initiativtext:

Art 60 Mobilfunkanlagen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti sei wie folgt abzuändern.

„Abs. 1: unverändert

Abs. 2: neu (was nachfolgend unterstrichen):

²Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

1. Priorität: Industrie- und Gewerbebezonen, sowie Zone für öffentliche Bauten, wobei gegenüber Wohnzonen (inklusive Kern- und Zentrumszonen) in der Regel ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist.
2. Priorität: Äussere Grenzbereiche von Industrie- und Gewerbebezonen sowie von Zonen für öffentliche Bauten (Randlagen im Abstand von weniger als 100 m gegenüber der nächsten Wohnzone, inklusive Kern- und Zentrumszonen).
3. Priorität: Alle anderen Bauzonen

Abs. 3: unverändert

Abs. 4: unverändert

Kurzbegründung:

In der Gemeinde Rüti stehen heute bereits mindestens 7 Mobilfunkanlagen, die mit neuen Technologien ausbaufähig sind. Der Bau einer weiteren Mobilfunkantenne an der Werkstrasse 43 wurde im September vergangenen Jahres bewilligt. Die im Fernmeldegesetz vorgesehene Grundversorgung ist auf dem Gemeindegebiet offenkundig bereits gewährleistet. Weitere Gesuche für den Bau von neuen Mobilfunkantennen an neuen Standorten sind hängig. Aufgrund der sich rasch entwickelnden Technologie sowie dem geplanten Aufbau eines 5 G Netzes durch verschiedene Betreiber von Mobilfunkanlagen, ist mit weiteren Gesuchen für den Bau von neuen Mobilfunkanlagen zu rechnen. All dies verunsichert einen Grossteil der Bevölkerung von Rüti zunehmend. Eine Vielzahl der Bevölkerung von Rüti empfindet die äusserlich wahrnehmbaren Antennenmasten wegen der Art der Nutzung als äusserst unangenehm und bedrohlich. Die im Umfeld von Mobilfunkanlagen wohnende Bevölkerung befürchtet deshalb auch, dass ihre Grundstücke an Wert verlieren könnten. Wegen dieser Verunsicherung und kritischen Einstellung gegenüber Mobilfunkanlagen haben ungefähr zweihundert Personen eine Petition gegen eine an der Breitenhofstrasse 4 in Rüti geplante Mobilfunkanlage unterzeichnet. Sie wurde dem Gemeinderat im Dezember 2018 überreicht. Die mit dieser Initiative beantragte Revision von Art. 60 BZO will genau diesem Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz vor durch Mobilfunkanlagen verursachte ideelle Immissionen noch besser Rechnung tragen. Die Wohnqualität soll nicht weiter beeinträchtigt werden.

Die bisherige Regelung sieht sinngemäss vor, dass in Wohnzonen nur dann eine visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlage errichtet werden darf, wenn dies für die lokale Versorgung an keinem anderen Standort möglich ist. Die Betreiber sollen, wenn immer möglich, Standorte in Industrie- und Gewerbebezonen, sowie in der Zone für öffentliche Bauten finden.

Gemeinderat

Diese bisherige Regelung lässt all die Interessen von Bewohnern unberücksichtigt, die unmittelbar an der Grenze zu einer Gewerbe- oder Industriezone bzw. Zone für öffentliche Bauten wohnen. Es ist nicht zu rechtfertigen und nicht fair, dass diese Bewohner die negativen ideellen Auswirkungen, die von einer Mobilfunkanlage ausgehen zu erdulden haben, während diejenigen, die zentral in einer Wohnzone leben, durch die bestehende BZO grundsätzlich geschützt sind. Mit der vom Initianten gewollten Teilrevision der BZO wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben.

Deshalb soll Art. 60 Abs. 2 der BZO von Rüti so abgeändert werden, dass Mobilfunkanlagen gegenüber Wohnzonen (inklusive Kern- und Zentrumszonen), einen Mindestabstand von grundsätzlich 100 m aufzuweisen haben. Dabei ist ein Mindestabstand von 100 m deshalb sinnvoll, weil bis zu dieser Distanz die durch die optische Erscheinung einer Mobilfunkantenne verursachten negativen ideellen Auswirkungen die Wohnqualität und damit auch den Wert der Immobilien mit Bestimmtheit noch beeinflussen können.

Durch die Änderung des Art. 60 BZO wird die Wohnbevölkerung von Rüti gleichmässiger vor dem Bau von Mobilfunkanlagen geschützt aber gleichzeitig die Grundversorgung nicht beeinträchtigt. Es wird künftig kein Unterschied mehr gemacht, ob jemand an der Wohnzonengrenze oder mitten in einer solchen Zone wohnt.

Der Initiant steht einem Dialog mit dem Gemeinderat offen gegenüber und bittet um die Einräumung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung, sollte der Gemeinderat nach Prüfung der Gültigkeit der vorliegenden Einzelinitiative dies als nötig erachten.

Ich danke dem Gemeinderat für die beförderliche Prüfung, Bearbeitung und baldige Unterbreitung zur Abstimmung an die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti.

Anhörung und öffentliche Auflage

Gemäss § 7 Abs. 1 PBG sind bei der Aufstellung und Änderung der Richt- und Nutzungspläne nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören. Die Pläne sind vor der Festsetzung öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung können Äusserungen zum Planinhalt gemacht werden (Abs. 2).

Der ausgearbeitete Entwurf der „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ umfasst aktuell folgende Bestandteile:

1. ausformulierte Einzelinitiative vom 7. Januar 2020
2. Anpassung Bau- und Zonenordnung, Entwurf für öffentliche Auflage und Vorprüfung durch ARE vom 4. August 2020
3. Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Entwurf für öffentliche Auflage und Vorprüfung durch ARE vom 4. August 2020

Die „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ wird der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO), der Agglo Obersee sowie den Nachbargemeinden Bubikon, Dürnten, Wald ZH, Rapperswil-Jona und Eschenbach SG zur Anhörung unterbreitet.

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG ist vom 21. August 2020 bis 20. Oktober 2020 vorgesehen.

Vorprüfung

Gemäss § 87a PBG können Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage ist die „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung und Stellungnahme einzureichen.

Beschluss

1. Die „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ wird zuhanden der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG verabschiedet.
2. Die Region Zürcher Oberland (RZO), die Agglo Obersee, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Nachbargemeinden Bubikon, Dürnten, Wald ZH, Rapperswil-Jona und Eschenbach SG werden schriftlich zur Anhörung zur „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ eingeladen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird die „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ zur Vorprüfung und Stellungnahme unterbreitet.
4. Die „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen“ wird am 21. August 2020 im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Gemeindeforum (www.rueti.ch) publiziert. Die Planunterlagen liegen vom 21. August 2020 bis 20. Oktober 2020 während der ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf dem Bauamt zur Einsicht auf und können zusätzlich auf der Gemeindeforum eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Gemeinderat

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ruedi Menzi, Mürtschenstrasse 7, 8630 Rüti, eingeschrieben
- Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
- Bauamt
- Internet „Einzelinitiative Ruedi Menzi - Beschränkung von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkantennen in oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnzonen - Entwurf für die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 1 PBG und 1. kantonale Vorprüfung - Verabschiedung“ mit allen Unterlagen
- Archiv

Mitteilung durch Protokollauszug und Unterlagen an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Bernard Capeder, Postfach, 8090 Zürich (2 x gedruckt in Papierform, 1 x elektronisch via Web-Transfer)
- Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme, elektronisch)
- Nachbargemeinden Bubikon, Dürnten, Wald, Eschenbach und Rapperswil-Jona (elektronisch)
- Region Zürcher Oberland RZO, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstr. 25, 8004 Zürich (per Mail an rzo@martipartner.ch)
- Agglo Obersee, Geschäftsstelle, Oberseestr. 10, 8640 Rapperswil (per Mail an info@zrmol.ch)
- Ingesa AG, ÖREB-Katasterstelle, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon ZH, wetzikon@inges.ch, (Katasterbearbeitungsorganisation / KBO)

Mitteilung durch Protokollauszug und Unterlagen für interne Vernehmlassung:

- Umweltamt,

umweltamt@rueti.ch

Versand: 25. August 2020

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber